

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB)  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben - Abwassergebührensatzung**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Umwelt und Grün	03.11.2016
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	07.11.2016
Finanzausschuss	14.11.2016
Rat	17.11.2016

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln

- nimmt die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2017 (Anlage 2) zur Kenntnis.
- stimmt gemäß § 7 Abs. 2 der StEB-Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben –Abwassergebührensatzung – in der zu diesem Beschluss beigefügten Fassung zu.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (StEB) sind gemäß § 3 Absatz 1 der StEB-Satzung berechtigt, Satzungen für das ihnen übertragene Aufgabengebiet der Abwasserbeseitigung zu erlassen. Der Verwaltungsrat der StEB unterliegt in diesen Fällen gem. § 7 Absatz 2 der StEB-Satzung i. V. m. § 114 a Gemeindeordnung NRW den Weisungen des Rates der Stadt Köln.

Inhaltlich wird auf die Gebührenbedarfsberechnung in Anlage 1 und die Abwassergebührensatzung für das Jahr 2017 in der Anlage 2 sowie die Berechnungen in den Anlagen 3 bis 10 der Vorlage verwiesen.

Wie in den vergangenen Jahren werden die StEB weiterhin größtmögliche Anstrengungen unternehmen, um Prozesskosten zu reduzieren. Die Prognosen für das Jahr 2017 gehen von geringeren Gesamtkosten aus, die sich vor allem durch eine geringere Zinsbelastung infolge des insgesamt niedrigen Zinsniveaus ergeben. Bei der Schmutzwassermenge wird bezogen auf das Ergebnis 2015 von einem leichten Rückgang und daher erneut von der Planmenge 2016 ausgegangen. Aufgrund der Entwicklung des Jahres 2015 ist im Ergebnis bis 2017 mit einer weiteren geringfügigen Abnahme der gebührenwirksamen versiegelten Flächen zu rechnen und daher die Planmenge des Vorjahres wieder anzusetzen. Bei den sonstigen Erlösen im Verhältnis zu 2016 wird eine leichte Steigerung der Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen erwartet. Im Ergebnis kann deshalb eine Senkung für die beiden Hauptgebühren erfolgen. Daher kann die Niederschlagswassergebühr bei 1,27 €/m<sup>2</sup> für befestigte abflusswirksame Flächen und die Schmutzwassergebühr bei 1,54 €/m<sup>3</sup> für bezogenes Frischwasser festgesetzt werden. Dies entspricht einer durchschnittlichen Gebührenreduzierung von rund 2,76 %. Die sonstigen Gebührensätze entwickeln sich entsprechend den jeweilig spezifisch zugeordneten Kosten und erwarteten Mengen.

Mit Blick auf die weiteren Belastungen der privaten Haushalte durch allgemeine Preissteigerungen wurden auch für das Geschäftsjahr 2017 die Abwassergebühren weiterhin nicht kostendeckend kalkuliert. Die für das Geschäftsjahr 2017 geplanten Gebühren führen zu einer geschätzten Kostenunterdeckung nach Kommunalabgabengesetz (KAG) in Höhe von ca. 20,59 Mio. €. Diese geplante Inkaufnahme einer kalkulatorischen Unterdeckung durch nicht kostendeckende Gebühren kann in zukünftigen Jahren nicht im Rahmen der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden; denn das KAG ermöglicht nur den Ausgleich ungeplanter Gebührenunterdeckungen innerhalb von drei Jahren. Dieser Einnahmeverzicht bedeutet den dauerhaften Verzicht auf die Ausschöpfung des Innenfinanzierungspotentials zur Tilgung von Krediten.

Der Unterschied zwischen den Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2017 und der Gebührenkalkulation 2017 liegt in den handelsrechtlichen Abschreibungen und Verzinsungen einerseits und dem Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen und Verzinsungen bei der Gebührenkalkulation andererseits. Die Details sind dem Wirtschaftsplan für 2017 zu entnehmen, der dem Verwaltungsrat der StEB und dem Rat der Stadt Köln zeitgleich vorgelegt wird.

Der Verwaltungsrat der StEB hat die Abwassergebührensatzung in seiner Sitzung am 24.10.2016 beschlossen und die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2016 zustimmend zur Kenntnis genommen.

### Anlagen

- |              |   |
|--------------|---|
| Anlage 1:    | Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2017 |
| Anlage 2:    | Abwassergebührensatzung                   |
| Anlage 3-10: | Anlagen zur Abwassergebührenkalkulation   |